

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

DOLOMITI SUPERSUMMER 2019

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die Vertragsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Dolomiti SuperSummer Zeit- und Wertkarten.

Beide Karten sind reine Fahrkarten für die Personenbeförderung, mit denen die Aufstiegsanlagen der an der Initiative Dolomiti SuperSummer teilnehmenden Unternehmen genutzt werden können. Das Verzeichnis der beigetretenen Aufstiegsanlagen liegt an allen Verkaufsstellen und größeren teilnehmenden Aufstiegsanlagen auf und wird auch auf der Website DOLOMITISUPERSUMMER.com veröffentlicht.

Die Fahrkarten Dolomiti SuperSummer, gemäß den in den nachstehenden Artikeln 3 und 4 beschriebenen Bedingungen, werden vom 25.05.2019 bis zum 03.11.2019 an den, der Initiative beigetretenen Aufstiegsanlagen angenommen. Allerdings sind nicht alle Anlagen im gesamten Gültigkeitszeitraum auch in Betrieb. Im oben erwähnten Verzeichnis werden für jede teilnehmende Aufstiegsanlage auch die Betriebs- und Öffnungszeiten angegeben.

2. Das Konsortium Dolomiti Superski, Aussteller der zuvor erwähnten Fahrkarten, sowie die ihm angeschlossenen Talschaftsverbände handeln im Auftrag mit Vertretungsmacht der einzelnen Unternehmen, welche die Aufstiegsanlagen betreiben (die Auftraggeber), denen ausschließlich der Betrieb und die Führung der Anlagen sowie die Verantwortung der Beförderungsdienstleistung obliegt. Die an der Initiative Dolomiti SuperSummer teilnehmenden Betreiber sind somit, zusammen mit den Nutzern, die alleinigen und ausschließlichen Vertragspartner des vorliegenden Beförderungsvertrags, für den eine Beteiligung und Haftung seitens des Konsortiums Dolomiti Superski und der ihm angeschlossenen Talschaftsverbände ausgeschlossen sind, da beide im Namen und im Auftrag der an der Initiative teilnehmenden Unternehmen handeln.
3. Die Benutzung der Zeitkarte am Kontroll-Drehkreuz berechtigt den rechtmäßigen Inhaber zur Nutzung der, der Initiative Dolomiti SuperSummer beigetretenen Aufstiegsanlagen. Je nach erworbenem Kartentyp ist die Karte einen Tag bzw. an drei, auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen auf vier, an fünf, auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen auf sieben oder die gesamte Saison gemäß Art. 1 gültig. Die Gültigkeitsdauer der Karten kann in keinem Fall abgeändert werden.

Die Karte ist streng persönlich und weist die Gültigkeitsdauer bzw. die Sommersaison in welcher die Saisonkarte gültig ist und ein Kürzel mit den Buchstaben M, F, J oder B auf, die jeweils die Zuordnung des Karteninhabers zu Mann, Frau, Junior (geboren nach dem 25.05.2003) oder Kind (geboren nach dem 25.05.2011) darstellen. Die Zeitkarte kann außerdem mit dem Vor- und Nachnamen und/oder einem Foto des zur Nutzung berechtigten Inhabers versehen sein. Persönliche Daten der Nutzer werden in keiner Form, weder auf Papier noch in elektronischer Form, gespeichert, aufbewahrt oder verarbeitet. Es erfolgt somit keine Verarbeitung persönlicher Daten.

Die Zeitkarte kann nicht abgetreten werden, auch nicht unentgeltlich, und darf nicht ausgetauscht oder manipuliert werden. Um eine für einen Junior (J) oder für ein Kind (B) vorgesehene Ermäßigung auf einer Zeitkarte zu erhalten, müssen beim Erwerb der Fahrkarte das Kind oder der Junior anwesend sein und ein gültiger Personalausweis vorgewiesen werden; beide Anforderungen bilden die Voraussetzungen zur Gewährleistung der genannten Ermäßigungen, wie in den in diesem Informationsschreiben nachfolgend beschriebenen Fällen und Ausmaßen vorgesehen. Das Informationsschreiben ist in den Verkaufsstellen erhältlich sowie auf der Website DOLOMITISUPERSUMMER.com veröffentlicht. Ein Ersatz des Personalausweises durch Vorweisung

einer Eigenerklärung ist nicht gestattet. Um die kostenlose Zeitkarte für Kinder (geboren nach dem 25.05.2011) zu erhalten, mit Ausnahme der Dolomiti SuperSummer Saisonkarte, muss gleichzeitig eine Zeitkarte derselben Art und für denselben Zeitraum seitens einer erwachsenen Begleitperson erworben werden, die mit der Kinderkarte gekoppelt wird. Pro zahlende erwachsene Begleitperson kommt dabei je ein Kind (B) in den Genuss einer kostenlosen Karte.

Die Zeitkarte gilt ausschließlich für die Beförderung von Personen. Für die Beförderung von Fahrrädern, Kinderwagen, Koffern, Tieren, sowie von anderen Gegenständen und anderem Zubehör gelten die von den einzelnen Aufstiegsanlagen vorgesehenen Bedingungen. Der Nutzer ist damit verpflichtet, Informationen zu einem solchen Transport an den Kassen der jeweiligen Aufstiegsanlage einzuholen. Auf Anlagen, die mit dem Fahrrad-Verbotshinweis* gekennzeichnet sind, ist die Beförderung von Fahrrädern nicht erlaubt.

4. Die Wertkarte dagegen ist nicht persönlich und kann somit auch übertragen werden. Die Gültigkeit der Karte ist auf die Sommersaison beschränkt, für die sie ausgestellt wurde. Die Benutzung der Wertkarte am Kontroll-Drehkreuz berechtigt den Inhaber und seine Begleiter zur Nutzung der im genannten Verzeichnis angegebenen Aufstiegsanlagen, mit Ausnahme der Aufstiegsanlagen bei welchen die Wertkarte nicht angenommen wird. Beim Erwerb der Wertkarte beträgt der anfängliche aktive Saldo je nach erworbenem Kartentyp 800 bzw. 1.400 Einheiten. Bei jeder Nutzung derselben werden von der verfügbaren Restmenge der Karte die Anzahl der für jede Nutzung der einzelnen Aufstiegsanlage erforderlichen Einheiten abgezogen; die Anzahl der erforderlichen Einheiten pro Anlage ist im bereits mehrfach genannten Verzeichnis und in jedem Fall bei der teilnehmenden Aufstiegsanlage sowie auf der Website DOLOMITISUPERSUMMER.com angegeben.

Die Wertkarte gilt nur für die Beförderung von Personen. Für die Beförderung von Fahrrädern, Kinderwagen, Koffern, Tieren, sowie von anderen Gegenständen und anderem Zubehör gelten die von den einzelnen Aufstiegsanlagen vorgesehenen Bedingungen. Der Nutzer ist damit verpflichtet, Informationen zu einem solchen Transport an den Kassen der jeweiligen Aufstiegsanlage einzuholen. Auf Anlagen, die mit dem Fahrrad-Verbotshinweis* gekennzeichnet sind, ist die Beförderung von Fahrrädern nicht erlaubt.

Kindern, die nach dem 25.05.2011 geboren sind und von einem erwachsenen Inhaber einer gültigen Wertkarte begleitet werden, wird durch den Betreiber der Aufstiegsanlage bei Nutzung der Wertkarte freie Fahrt gewährt, wobei dem Betreiber mögliche vorgeschriebene steuerrechtliche Auflagen obliegen. Zum Zeitpunkt der Nutzung der Aufstiegsanlage muss ein gültiger Personalausweis vorgewiesen werden, der die Voraussetzung für die zu gewährende kostenlose Fahrt für Kinder bescheinigt; ein Ersatz durch eine abgegebene Eigenerklärung ist nicht gestattet. Für jede zahlende erwachsene Begleitperson wird einem Kind (B) die kostenlose Fahrt gewährt.

5. Zu Beginn und Ende der Sommersaison ist die Schließung einzelner Aufstiegsanlagen, größerer Gruppen von Aufstiegsanlagen sowie von Anlagen in größeren Gebieten, zusätzlich zu den im Art. 14 angegebenen Gründen, auch in Anbetracht der Besucherzahlen, der Verfügbarkeit von Pfaden und Wegen, sowie aus Sicherheitsgründen möglich. Die eventuelle Schließung erfolgt infolge von Entscheidungen, die eigenständig von den einzelnen Betreibern der Aufstiegsanlagen getroffen werden und an denen Dolomiti Superski und die Talschaftsverbände nicht beteiligt sind.
6. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Personenbeförderung von der Tal- zur Bergstation der jeweiligen Anlage und/oder umgekehrt. Jede weitere Aktivität (Trekking, Mountainbiking, auch innerhalb der „Bike Parks“ oder ähnlicher Einrichtungen), ist nicht Gegenstand des Vertrages und erfolgt für jeden Einzelnen ausschließlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wege und Routen stehen nicht im Eigentum der Betreiber der Aufstiegsanlagen, des Konsortiums Dolomiti Superski oder der Talschaftsverbände, die somit dieselben auf keine Weise betreiben und demzufolge

weder prüfen und begutachten noch instand halten können. Das Konsortium Dolomiti Superski und die Talschaftsverbände sind außerdem nicht die Eigentümer von „Bike Parks“ oder ähnlichen Einrichtungen und sind somit nicht für deren Betrieb und Überwachung verantwortlich, was ausschließlich den Betreibern und/oder den Eigentümern derselben obliegt. In jedem Fall sind die Nutzer verpflichtet, die an jeder Anlage einsehbaren Bestimmungen für Fahrgäste zu beachten und sorgfältig einzuhalten.

7. Der Betreiber der jeweils genutzten Aufstiegsanlage haftet nicht für eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Nutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen. Mit der Nutzung der Aufstiegsanlage erklärt der Nutzer der Dolomiti SuperSummer-Karten, die zivilrechtliche Haftung (Art. 2047 und 2048 des Italienischen Zivilgesetzbuches) bezüglich der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen auch während der Nutzung der Anlagen zu kennen und alle geltenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung zu beachten. Die Beförderung eines Kindes erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung der erwachsenen Begleitperson, wobei jegliche Haftung des Betreibers der Aufstiegsanlage ausgeschlossen ist. Die Verantwortung seitens der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Minderjährigen wird bei einer Nutzung der Aufstiegsanlagen durch letztere vorausgeschickt.
8. Nutzer müssen ihre Dolomiti SuperSummer-Karten auf Aufforderung des Dienstpersonals oder der Inspektoren vorzeigen und die Identifizierung ihrer Person gestatten.
9. Jede missbräuchliche Nutzung der zuvor erwähnten Fahrkarten hat unverzüglich den Entzug, die Annullierung oder Gültigkeitsaussetzung der betreffenden Fahrkarten zur Folge. Sowohl die Zeit- als auch die Wertkarten können außerdem bei einer Verletzung der bestehenden Vorschriften der Staats-, Regional- oder Landesgesetzgebung von der zuständigen Aufsichtsbehörde entzogen oder deren Gültigkeit ausgesetzt werden. Im Falle einer missbräuchlichen Nutzung von Zeitkarten für Kinder (B) unter 8 Jahren werden sowohl die kostenlose Karte als auch die mit dieser beim Erwerb gekoppelte Erwachsenenkarte gesperrt und/oder annulliert. Jedweder Missbrauch wird gerichtlich geahndet: der Rechtsweg einschließlich eventuell erforderlicher Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug gemäß Art. 640 des Italienischen Strafgesetzbuches) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.
10. Jegliche Form des Austausches oder der Rückerstattung wird ausgeschlossen; so werden zum Beispiel nicht genutzte oder auch nur teilweise genutzte, verloren gegangene, entzogene, gesperrte, annullierte, ausgesetzte oder mutwillig beschädigte Zeit- und Wertkarten weder ersetzt noch rückerstattet, mit Ausnahme der im Art. 11 ausdrücklich vorgesehenen und geregelten Fälle.
11. Nur bei Wander- oder Radunfällen auf ausgewiesenen Mountainbike-Strecken, bei entsprechender Verwendung der Dolomiti SuperSummer Saisonkarte innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer, ist ausschließlich eine Teilrückerstattung des Preises der Dolomiti SuperSummer Saisonkarte möglich. Die Rückerstattung ist auf die Gültigkeitstage nach Rückerstattungsantrag und Abgabe des Lifttickets beschränkt. Der Antrag muss an den zentralen Skipassausgabestellen innerhalb von 8 Tagen ab dem Unfalldatum, zusammen mit folgenden Dokumenten, eingereicht werden:
 - originale Saisonkarte der Art Dolomiti SuperSummer;
 - ärztliche Bescheinigung (vonseiten eines im Dolomiti Superski-Gebiet tätigen Arztes, einer örtlichen öffentlichen Einrichtung oder des Krankenhauses, in dem der Verletzte eingeliefert wurde), aus welcher hervorgeht, dass es sich um einen Wander- oder Mountainbike-Unfall handelte, der dem Inhaber der Saisonkarte die sportliche Tätigkeit nicht mehr ermöglicht.Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.
Die Berechnung der Rückerstattung erfolgt, indem der Gesamtpreis der Saisonkarte durch 20 (zwanzig) dividiert (die gewöhnliche Benutzung dieses Kartentyps wird mit 20 Tagen angenommen)

und der so errechnete einheitliche Tagespreis mit der Anzahl der nicht genossenen Tage bis zum 20. Tag multipliziert wird. Die Anzahl der rückerstattbaren Tage ist auf jeden Fall auf die noch benutzbaren Tage innerhalb der Saison gemäß Art. 1 beschränkt.

12. Die Dolomiti SuperSummer-Karten werden dem Nutzer als Leihgabe ausgehändigt. Der Nutzer ist für eine sorgfältige Verwahrung der Karte verantwortlich, die Eigentum des Ausstellers bleibt.
13. Als Transportdokument erfüllen die Zeit- und Wertkarten die Auflagen eines Steuerbeleges (Ministerialdekret vom 30.06.1992 und nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen), und müssen deshalb für die gesamte Dauer der Beförderung aufbewahrt werden. Beide Karten sind für den Zugang zu den Aufstiegsanlagen erforderlich und für den Transport des Karteninhabers, wie im Art. 1. beschrieben, unerlässlich und unersetzlich.
14. Der Betrieb, der an der Initiative teilnehmenden Aufstiegsanlagen, ist nicht ständig und während des gesamten angegebenen Betriebszeitraums gewährleistet, da der Betrieb auch von einigen Faktoren abhängig ist, die nicht im Einflussbereich der Betreiber liegen, wie zum Beispiel Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Ausfälle der Anlagen, Verfügbarkeit der Energiequellen, Verfügungen durch Behörden und andere Gründe höherer Gewalt.
15. Die Preise für den Erwerb der Karten und der Wert der Einzelfahrten (im Sinne der Anzahl der abgezogenen Einheiten bei Nutzung der Wertkarten) können aufgrund außerordentlicher Maßnahmen steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur abgeändert werden.
16. Mit dem Erwerb und/oder mit der Nutzung einer Zeit- oder Wertkarte erklärt der Benutzer, die vorliegenden Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen; die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen können bei allen Verkaufsstellen, bei den größeren teilnehmenden Aufstiegsanlagen und auf der Website DOLOMITISUPERSUMMER.com eingesehen werden.
17. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung dieser Verkaufsbedingungen.
18. Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrags oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt italienisches Recht, wobei ausschließlich die Richter des Gerichtsstandes Bozen zuständig sind.

* Fahrrad-Verbotshinweis



Ausgabe: S01-2019